

Statuten des Vereins «Carillon im Trafoturm Staufen»

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Carillon im Trafoturm Staufen» besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz Staufen.

Der Verein ist politisch und religiös unabhängig.

Art. 2 Zweck

Zweck des Vereins ist der Bau, Betrieb und Unterhalt eines Glockenspiels/Carillons an der Fassade des Trafoturms am Lindenplatz in Staufen. Damit soll der öffentliche Raum im Dorfzentrum Staufen musikalisch mit regelmässigen Melodiebeiträgen und Platzkonzerten bereichert werden.

Der Verein kann im Rahmen seines Zwecks alle gesetzlich zulässigen Rechtsgeschäfte vornehmen.

Art. 4 Organisation des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 5 Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist die Versammlung der Vereinsmitglieder.

Die Vereinsversammlung kann als physische Versammlung, in Form einer schriftlichen Abstimmung, in Form einer elektronischen Abstimmung oder als elektronische Versammlung durchgeführt werden.

Der Vorstand entscheidet über die Form der Durchführung.

Art. 6 Vorstand

Der Vorstand ist das Leitungs- und Verwaltungsorgan des Vereins.

Die Vereinsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands auf eine Amtsdauer von drei Jahren. Wiederwahlen sind möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wählt das Präsidium und bestimmt die Zeichnungsberechtigungen seiner Mitglieder. Er besteht aus mindestens einem Mitglied.

Ihm stehen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Die Arbeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich.

Art. 7 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung. Sie hält die Ergebnisse in einem schriftlichen Bericht zuhanden der Vereinsversammlung fest.

Die Wahl der Kontrollstelle erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Vereinsversammlung kann einstimmig auf die Wahl einer Kontrollstelle verzichten, sofern der Verein nicht zu einer Revision verpflichtet ist.

Art. 8 Mittel

Der Verein finanziert sich aus:

1. Mitgliederbeiträgen,
2. Spenden, Legaten und Vermächtnissen,
3. Sponsoring,
4. Erträgen aus dem Vereinsvermögen,
5. anderen Beiträgen

Art. 9 Verwendung des Vereinsvermögens

Der Verein ist nicht gewinnorientiert. Allen Aktivitäten der Vereinsmitglieder erfolgen ehrenamtlich.

Das Vereinsvermögen dient ausschliesslich der Deckung der laufenden Kosten und der Unterstützung von Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Bau, Betrieb und Unterhalt des Carillon im Trafoturm, welche der unmittelbaren oder mittelbaren Erreichung ihres statutarischen Zwecks dienen.

Art. 10 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich durch die Vereinsversammlung festgesetzt.

Art. 11 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Es besteht keinerlei persönliche Haftung der Mitglieder.

Art. 12 Vermögensverwendung bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins wird das nach Begleichung sämtlicher Verpflichtungen verbleibende Vereinsvermögen durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf eine andere steuerbefreite gemeinnützige Institution mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung oder -wenn keine solche Institution vorhanden ist- an die Gemeinde Staufen (Ortsbürger- oder Einwohnergemeinde) übertragen. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese Regelung ist unwiderruflich.

Art. 13 Auflösung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zustimmung des absoluten Mehrs der anwesenden Mitglieder und unter Beachtung von Art. 12 aufgelöst und liquidiert werden.

Schlussbestimmungen

Art. 14 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden durch die Gründungsversammlung am 01.06.2025 beschlossen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Staufen, 1. Juni 2025

Unterschriften der Gründungsmitglieder



Gallus Zahno



Otto Moser